

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 11. April 2017

„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2017/2018 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2017/2018)“

A. Problem

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) sowie aus § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG). Zuletzt wurden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 422) zum 1. Juli 2016 um 2,3 vom Hundert und die Anwärtergrundbeträge um 30 Euro erhöht.

Dabei orientiert sich die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge entsprechend der bisherigen Praxis am Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (TdL). Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 17. Februar 2017 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2017 um 2,0 vom Hundert, mindestens jedoch eine Erhöhung um 75 Euro in Entgeltstufen unterhalb einer Kappungsgrenze von 3.200 Euro, sowie zum 1. Januar 2018 eine weitere Erhöhung um 2,35 vom Hundert vereinbart. Die Entgelte der Auszubildenden erhöhen sich am 1. Januar 2017 und am 1. Januar 2018 jeweils um 35 Euro.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2017/2018 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2017/2018).

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

- Das Tarifergebnis vom 17. Februar 2017 im Bereich des TV-L bezüglich der Erhöhung der Entgelte wird auf die Erhöhung der Dienstbezüge der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter jeweils um sechs Monate zeitversetzt und im Übrigen inhaltsgleich übertragen. Die Min-

desterhöhung der Grundgehaltssätze um einen Betrag in Höhe von 75 Euro erfolgt ohne Kappungsgrenze.

- Die Erhöhung der Dienstbezüge wird für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übernommen.
- Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 entsprechend der Tarifeinigung im Bereich des TV-L um 35 Euro erhöht.

Die Artikel 2 bis 5 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes und Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) sehen notwendige Folgeänderungen durch die Anpassung in den Jahren 2017 und 2018 vor.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der Tarifabschluss im Bereich des TV-L sowie dessen Übernahme jeweils zum 01.07. auf die Beamtinnen und Beamten (einschließlich Lehrkräfte und Polizisten in Bremerhaven), Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger führt zu Mehrausgaben der Haushalte der Stadtgemeinde Bremen und des Landes in Höhe von rd. 23,9 Mio. €, in 2017, 66,5 Mio. € in 2018 sowie 78,5 Mio. € in 2019.

Im Haushalt 2017 sowie in den Eckwerten für die Haushalte ab 2018 sind jeweils 1,5% Tarifvorsorge eingestellt. Das Tarifergebnis und die Übertragung führt bei Anrechnung der Tarifvorsorgemittel zu nicht finanzierten Mehrbedarfen in den Haushalten in Höhe von 1,3 Mio. € in 2017, 20,1 Mio. € in 2018 sowie strukturell ab 2019 wirkenden 32,1 Mio. € (siehe Tabelle).

| Mehrkosten durch Tarifabschluss und Übertragung auf Beamte und Versorgungsempfänger in Bremen und Bremerhaven | | | |
|---|-------------|--------------|--------------|
| | 2017 | 2018 | 2019 |
| | in Mio. € | | |
| Beamte & Versorgungsempfänger | 14,5 | 41,2 | 53,2 |
| Tarifabschluss TV-L | 9,4 | 25,3 | 25,3 |
| Summe | 23,9 | 66,5 | 78,5 |
| | | | |
| Tarifvorsorge in den Haushalten | 22,6 | 46,4 | 46,4 |
| Differenz | -1,3 | -20,1 | -32,1 |

Die dargestellte rechnerische Differenz ergibt sich in der Betrachtung des Gesamthaushaltes. Innerhalb der Haushaltsaggregate entstehen insbesondere bei konsumtiven Personalkostenzuschüssen mit einem hohen Anteil an Tarifbeschäftigten Defizite, während der Personalhaushalt im Jahr 2017 auskömmlich ist.

Für die Mehrkosten im Jahr 2017 wird im Rahmen des Controllings des 3. Quartals ein Vorschlag zur Lösung im Vollzug durch die Senatorin für Finanzen erarbeitet.

Für die Finanzierung der Mehrkosten ab 2018 wird eine Finanzierung im Rahmen der Haushaltsaufstellung erarbeitet.

Die Anpassung zum 1. Juli 2017, welche ein Mindesterhöhungsbetrag der Grundgehaltssätze von 75 Euro vorsieht, wirkt sich in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A mit einem hohem Anteil an Frauen prozentual höher aus im Vergleich zu den übrigen Besoldungsgruppen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Tischvorlage der Senatorin für Finanzen vom 6. April 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2017/2018 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2017/2018) und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf
 - gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie
 - gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.
2. Der Senat beschließt, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ab dem 1. Juli 2017 Abschlagszahlungen auf der Basis des Gesetzesentwurfs geleistet werden. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind in ihrer Bezügemitteilung auf den Vorbehalt der Abschlagszahlung hinzuweisen. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
3. Der Senat nimmt die durch das Tarifergebnis und die Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entstehenden Mehrkosten zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Finanzen für das Jahr 2017 im Rahmen des Controllings des 3. Quartals einen Vorschlag zu erarbeiten sowie die Finanzierung der Mehrkosten ab 2018 im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.
4. Der Senat beabsichtigt, der Bürgerschaft (Landtag) in der zweiten Jahreshälfte 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vor-

schriften mit folgendem Regelungsinhalt zuzuleiten. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2017 rückwirkend in Kraft treten. Hierbei sind Mehrausgaben für 2017 in Höhe von ca. 2,14 Mio. Euro zu erwarten:

- a) Lehrkräften in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a soll die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes gewährt werden.
- b) Die Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und psychiatrischen Krankenhäusern nach § 46 des Bremischen Besoldungsgesetzes soll um einen Betrag in Höhe von 20 Euro erhöht werden.
- c) Die Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr soll nach § 45 des Bremischen Besoldungsgesetzes auch ohne Verwendung im Einsatzdienst gewährt werden.
- d) Anwärterinnen und Anwärtern soll eine Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro gewährt werden, soweit sich ihr Anwärtergrundbetrag gemäß Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz nach dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 bemisst.
- e) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 4 bis A 8 soll die jährliche Sonderzahlung nach § 65 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 840 Euro bereits ab der erstmaligen Entstehung des Anspruchs gewährt werden.
- f) Für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes wird die Zulage für „besonders belastende Dienste im Polizeivollzug“ eingeführt. Hierbei soll die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Wechselschicht- und Schichtzulage in das neue System überführt werden. Damit werden insbesondere die belastenden Nachtschichten am Wochenende, bei denen Art und Dichte der anfallenden polizeilich relevanten Ereignisse die Erschwernis zusätzlich erhöhen, mit 4 Euro je Stunde abgegolten werden.
- g) Für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Polizei sollen Erschwerniszulagen für besondere polizeiliche Einsätze im Spezialeinsatzkommando, im Mobilien Einsatzkommando, im Einsatz als verdeckter Ermittler, in der Beweis- und Festnahmeeinheit und im Zivilen Einsatzdienst erhöht werden.

Entwurf

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2017/2018 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2017/2018)

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge 2017

Ausgehend von den in den Anlagen 1 bis 9 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Juli 2017 erhöht:

1. um 2,0 vom Hundert die Grundgehaltssätze, diese mindestens um einen Vohundertsatz, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht,
2. um 2,0 vom Hundert
 - a) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
 - b) die Amtszulagen,
 - c) die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
 - d) der Betrag zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

- e) die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
 - f) die Leistungsbezüge nach § 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen,
3. um 35 Euro die Anwärtergrundbeträge.

§ 3

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2017

Die Erhöhung nach § 2 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in der Zwischenbesoldungsgruppe A 13a,
 - c) der künftig wegfallenden Ämter nach § 68 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze der gemäß § 77 Absätze 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 1. Januar 2017 geltenden Beträgen sowie
5. der sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ergebende Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

§ 4

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2018

Ausgehend von den nach § 2 und § 3 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Juli 2018 wie folgt erhöht:

1. um 2,35 vom Hundert die in § 2 Nummer 1 und 2 sowie § 3 genannten Bezüge,
2. um 35 Euro die Anwärtergrundbeträge.

§ 5

Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2017 und 2018

(1) Die Erhöhungen nach §§ 2 bis 4 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezügebestandteile der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Juli 2017 um 59,58 Euro und ab dem 1. Juli 2018 um 60,98 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge werden wie folgt erhöht:

1. zum 1. Juli 2017 um 2,0 vom Hundert,
2. ausgehend von den nach Nummer 1 erhöhten Beträgen zum 1. Juli 2018 um 2,35 vom Hundert.

§ 6

Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 7

Bekanntmachung der Beträge

(1) Die nach § 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a bis e und Nummer 3 sowie § 3 Nummer 3 und 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Juli 2017 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Juli 2018 geltenden Fassung.

(3) Die nach § 5 Absatz 3

1. Nummer 1 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Juli 2017 geltenden Fassung,
2. Nummer 2 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Juli 2018 geltenden Fassung.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), **das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (Brem.GBl. S.)** geändert worden ist, erhält die in Anhang 2 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), **das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes** geändert worden ist, erhält die in Anhang 4 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), **das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (Brem.GBl. S. ...) geändert worden ist,** wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „645,64“ durch die Angabe „658,55“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die in Anhang 1 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 5

Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „658,55“ durch die Angabe „674,03“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die in Anhang 3 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 3 und 5 treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Gültig ab 01. Juli 2017

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | 2-Jahres-Rhythmus | | | | 3-Jahres-Rhythmus | | | | 4-Jahres-Rhythmus | | | | Besoldungsgruppe | | | | | | | | |
|------------------|-------------------|----------|----------|----------|-------------------|----------|----------|----------|-------------------|----------|----------|----------|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|------|
| | Erfahrungsstufe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | | | | | | | | |
| A 3 | 2.030,27 | 2.075,63 | 2.120,98 | 2.166,33 | 2.211,71 | 2.257,08 | 2.302,43 | 2.474,38 | 2.598,79 | 2.794,13 | 3.034,14 | 3.998,45 | A 3 | | | | | | | | |
| A 4 | 2.072,03 | 2.125,45 | 2.178,82 | 2.232,25 | 2.285,65 | 2.339,04 | 2.392,41 | | | | | | A 4 | | | | | | | | |
| A 5 | 2.087,22 | 2.155,60 | 2.208,73 | 2.261,85 | 2.314,98 | 2.368,10 | 2.421,23 | | | | | | A 5 | | | | | | | | |
| A 6 | 2.132,12 | 2.190,45 | 2.248,78 | 2.307,12 | 2.365,45 | 2.423,80 | 2.482,13 | 2.540,47 | 2.598,79 | 2.794,13 | 3.034,14 | 3.998,45 | A 6 | | | | | | | | |
| A 7 | 2.217,39 | 2.269,82 | 2.343,22 | 2.416,62 | 2.490,03 | 2.563,42 | 2.636,85 | 2.689,24 | 2.741,69 | | | | A 7 | | | | | | | | |
| A 8 | 2.344,30 | 2.344,30 | 2.407,01 | 2.501,07 | 2.595,15 | 2.689,20 | 2.783,31 | 2.846,01 | 2.908,70 | | | | 2.971,44 | 3.034,14 | A 8 | | | | | | |
| A 9 | | 2.485,13 | 2.546,83 | 2.647,22 | 2.747,62 | 2.848,01 | 2.948,42 | 3.017,41 | 3.086,47 | 3.155,48 | 3.224,50 | A 9 | | | | | | | | | |
| A 10 | | 2.662,87 | 2.748,63 | 2.877,23 | 3.005,89 | 3.134,53 | 3.263,16 | 3.348,92 | 3.435,22 | 3.522,93 | 3.610,65 | A 10 | | | | | | | | | |
| A 11 | | 3.039,62 | 3.168,11 | 3.296,61 | 3.425,43 | 3.556,88 | 3.644,50 | 3.732,13 | 3.819,78 | 3.909,06 | 3.998,45 | A 11 | | | | | | | | | |
| A 12 | | 3.402,36 | 3.558,90 | 3.715,61 | 3.873,27 | 3.979,83 | 4.086,40 | 4.192,97 | 4.299,53 | 4.406,09 | A 12 | | | | | | | | | | |
| A 12a | | 3.453,73 | 3.632,56 | 3.811,38 | 3.993,53 | 4.115,15 | 4.236,72 | 4.358,33 | 4.479,91 | 4.601,52 | A 12a | | | | | | | | | | |
| A 13 | 3.970,50 | 4.143,11 | 4.315,70 | 4.430,79 | 4.545,86 | 4.660,93 | 4.776,03 | 4.891,11 | 4.998,19 | 5.111,30 | 5.224,50 | 5.339,61 | A 13 | | | | | | | | |
| A 14 | | | | | | | | | | | | | 4.215,96 | 4.439,79 | 4.663,62 | 4.812,84 | 4.962,08 | 5.111,30 | 5.260,53 | 5.409,76 | A 14 |
| A 15 | | | | | | | | | | | | | 4.870,64 | 5.116,74 | 5.313,62 | 5.510,49 | 5.707,39 | 5.904,28 | 6.101,16 | A 15 | |
| A 16 | 5.367,21 | 5.651,81 | 5.879,55 | 6.107,25 | 6.334,91 | 6.562,64 | 6.790,33 | A 16 | | | | | | | | | | | | | |

Gültig ab 01. Juli 2017

Anlage 2

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | |
|------------------|-----------|
| B 1 | 6.101,16 |
| B 2 | 7.078,42 |
| B 3 | 7.492,16 |
| B 4 | 7.925,47 |
| B 5 | 8.422,60 |
| B 6 | 8.892,09 |
| B 7 | 9.348,76 |
| B 8 | 9.824,71 |
| B 9 | 10.415,70 |
| B 10 | 12.250,94 |
| B 11 | 12.723,94 |

Anlage 3

Gültig ab 01. Juli 2017

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | W 1 | W 2 | W 3 |
|------------------|----------|----------|----------|
| | 4.263,72 | 4.853,91 | 5.868,87 |

Anlage 5

Gültig ab 01. Juli 2017

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

| | Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG) | Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG) |
|-------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 125,28 | 237,77 |
| übrige Besoldungsgruppen | 131,54 | 244,03 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 112,49 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 350,46 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Juli 2017

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

| Zulagen dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| § 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage) | |
| Nr. 1 Buchstabe a | 20,46 |
| Nr. 1 Buchstabe b | 80,04 |
| Nr. 2 | 88,95 |
| § 43 (Sicherheitszulage) | |
| Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen | |
| A 3 bis A 5 | 115,04 |
| A 6 bis A 9 | 153,39 |
| A 10 und höher | 191,73 |
| § 44 (Polizei und Steuerfahndung) | |
| Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr | 63,69 |
| von zwei Jahren | 127,38 |
| § 45 (Feuerwehrezulage) | |
| Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr | 63,69 |
| von zwei Jahren | 127,38 |
| § 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser) | 95,53 |
| § 47 (Steuerverwaltungszulage) | |
| Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte | |
| der Laufbahngruppe 1 | 17,05 |
| der Laufbahngruppe 2 | 38,35 |
| § 48 (Pädagogische Mitarbeit) | 25,56 |
| § 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker) | 38,35 |
| § 50 (Juniorprofessur) | 260,00 |
| § 51 (Zulage bei mehreren Ämtern) wenn ein Amt ausgeübt wird | |
| in der Besoldungsgruppe R 1 | 205,54 |
| in der Besoldungsgruppe R 2 | 230,08 |
| § 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden) | 216,11 |

| Zulagen dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro | |
|-------------------------------------|----------------|--------|
| Besoldungsordnungen A und B | | |
| Besoldungsgruppen | Fußnote | |
| A 4 | 2 | 70,48 |
| A 5 | 2 | 70,48 |
| A 6 | 2 | 38,20 |
| A 9 | 1 | 284,48 |
| A 10 | 3, 4 | 25,56 |
| A 11 | 1, 2 | 25,56 |
| A 12 | 3 | 25,56 |
| | 7 | 161,07 |
| A 12 a | 2 | 25,56 |
| | 5 | 161,07 |
| A 13 | 1, 9, 10 | 281,83 |
| | 12 | 193,22 |
| | 14 -kw- | 173,93 |
| | 15 | 86,73 |
| A 14 | 2 | 193,22 |
| A 15 | 1 | 128,84 |
| | 4 | 193,22 |
| | 6 | 321,98 |
| | 7 -kw- | 357,22 |
| A 16 | 3 | 216,11 |
| Besoldungsordnung R | | |
| Besoldungsgruppen | Fußnote | |
| R 1 | 1, 2 | 213,63 |
| R 2 | 1, 2, 6, 7, 8 | 213,63 |
| | 3 | 346,04 |
| R 3 | 1 | 213,63 |

Gültig ab 01. Juli 2017

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

| Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt | Grundbetrag |
|--|-------------|
| A 5 bis A 8 | 1.098,37 |
| A 9 bis A 11 | 1.153,68 |
| A 12 | 1.296,84 |
| A 13 | 1.329,39 |
| A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1 | 1.365,17 |

Gültig ab 01. Juli 2017

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

| § 4 Abs. 1 MVergV | |
|-------------------|-------|
| Besoldungsgruppen | |
| A 3 bis A 4 | 12,44 |
| A 5 bis A 8 | 14,70 |
| A 9 bis A 12 | 20,17 |
| A 13 bis A 16 | 27,82 |
| § 4 Abs. 3 MVergV | |
| Nummer 1 | 18,76 |
| Nummer 2 | 23,27 |
| Nummer 3 | 27,61 |
| Nummer 4 | 32,27 |
| Nummer 5 | 32,27 |

Gültig ab 01. Juli 2017

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
(Beträge in Euro)

| |
|-----------------------|
| § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV |
| 3,39 |

Gültig ab 01. Juli 2017

Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Erfahrungsstufe | | | | | | | | | | | | | | | Besoldungsgruppe |
|------------------|-----------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | |
| C 1 | 3.403,68 | 3.516,37 | 3.629,18 | 3.741,98 | 3.855,43 | 3.970,50 | 4.085,56 | 4.200,64 | 4.315,70 | 4.430,79 | 4.545,86 | 4.660,93 | 4.776,03 | 4.891,11 | | C 1 |
| C 2 | 3.410,57 | 3.590,38 | 3.770,16 | 3.952,49 | 4.135,87 | 4.319,26 | 4.502,67 | 4.686,05 | 4.869,43 | 5.052,86 | 5.236,22 | 5.419,62 | 5.603,00 | 5.786,41 | 5.969,81 | C 2 |
| C 3 | 3.736,37 | 3.942,26 | 4.149,92 | 4.357,59 | 4.565,25 | 4.772,90 | 4.980,55 | 5.188,20 | 5.395,86 | 5.603,49 | 5.811,15 | 6.018,83 | 6.226,45 | 6.434,13 | 6.641,76 | C 3 |
| C 4 | 4.712,21 | 4.920,97 | 5.129,70 | 5.338,45 | 5.547,20 | 5.755,93 | 5.964,71 | 6.173,41 | 6.382,17 | 6.590,91 | 6.799,67 | 7.008,40 | 7.217,14 | 7.425,88 | 7.634,62 | C 4 |

Zulagen C-Besoldung
(Monatsbeträge in Euro)

| Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil | Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil | Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil |
|---|--|--|---|--|--|
| Bundesbesoldungsordnung C Vor e mer kun gen | | Nummer 3 Die Zulage beträgt | 12,5 v.H. des Endgrundgehalt s oder, bei festen Gehältern, Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) | Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird | |
| Nummer 2 b | 88,95 | für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4 | A 13 A 15 B 3 | der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 | 205,54 230,08 |
| | | | | Besoldungsgruppe C 2 | Fußnote 1 104,32 |

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Anhang 2 (zu Artikel 2)

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 01. Juli 2017

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG (Monatsbeträge in Euro)

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,54 Euro

Absatz 5 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,86 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,63 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,69 Euro
für weitere Monate 0,86 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,93 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,86 Euro

Anhang 3 (zu Artikel 5 Nummer 2)

Gültig ab 01. Juli 2018

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | 2-Jahres-Rhythmus | | | | 3-Jahres-Rhythmus | | | | 4-Jahres-Rhythmus | | | | Besoldungsgruppe | |
|------------------|-------------------|----------|----------|----------|-------------------|----------|----------|----------|-------------------|----------|----------|------|------------------|-----|
| | Erfahrungsstufe | | | | | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | |
| A 3 | 2.077,98 | 2.124,41 | 2.170,82 | 2.217,24 | 2.263,69 | 2.310,12 | 2.356,54 | | | | | | | A 3 |
| A 4 | 2.120,72 | 2.175,40 | 2.230,02 | 2.284,71 | 2.339,36 | 2.394,01 | 2.448,63 | | | | | | | A 4 |
| A 5 | 2.136,27 | 2.206,26 | 2.260,64 | 2.315,00 | 2.369,38 | 2.423,75 | 2.478,13 | 2.532,53 | 2.659,86 | | | | | A 5 |
| A 6 | 2.182,22 | 2.241,93 | 2.301,63 | 2.361,34 | 2.421,04 | 2.480,76 | 2.540,46 | 2.600,17 | | | | | | A 6 |
| A 7 | 2.269,50 | 2.323,16 | 2.398,29 | 2.473,41 | 2.548,55 | 2.623,66 | 2.698,82 | 2.752,44 | 2.806,12 | 2.859,79 | 3.105,44 | | | A 7 |
| A 8 | | 2.399,39 | 2.463,57 | 2.559,85 | 2.656,14 | 2.752,40 | 2.848,72 | 2.912,89 | 2.977,05 | 3.041,27 | | | | A 8 |
| A 9 | | 2.543,53 | 2.606,68 | 2.709,43 | 2.812,19 | 2.914,94 | 3.017,71 | 3.088,32 | 3.159,00 | 3.229,63 | 3.300,28 | A 9 | | |
| A 10 | | 2.725,45 | 2.813,22 | 2.944,84 | 3.076,53 | 3.208,19 | 3.339,84 | 3.427,62 | 3.515,95 | 3.605,72 | 3.695,50 | A 10 | | |
| A 11 | | 3.111,05 | 3.242,56 | 3.374,08 | 3.505,93 | 3.640,47 | 3.730,15 | 3.819,84 | 3.909,54 | 4.000,92 | 4.092,41 | A 11 | | |
| A 12 | | 3.482,32 | 3.642,53 | 3.802,93 | 3.964,29 | 4.073,36 | 4.182,43 | 4.291,50 | 4.400,57 | 4.509,63 | A 12 | | | |
| A 12a | | 3.534,89 | 3.717,93 | 3.900,95 | 4.087,38 | 4.211,86 | 4.336,28 | 4.460,75 | 4.585,19 | 4.709,66 | A 12a | | | |
| A 13 | | 4.063,81 | 4.240,47 | 4.417,12 | 4.534,91 | 4.652,69 | 4.770,46 | 4.888,27 | 5.006,05 | A 13 | | | | |
| A 14 | 4.315,04 | 4.544,13 | 4.773,22 | 4.925,94 | 5.078,69 | 5.231,42 | 5.384,15 | 5.536,89 | A 14 | | | | | |
| A 15 | 4.985,10 | 5.236,98 | 5.438,49 | 5.639,99 | 5.841,51 | 6.043,03 | 6.244,54 | A 15 | | | | | | |
| A 16 | 5.493,34 | 5.784,63 | 6.017,72 | 6.250,77 | 6.483,78 | 6.716,86 | 6.949,90 | A 16 | | | | | | |

Anlage 2

Gültig ab 01. Juli 2018

Besoldungsordnung B **Grundgehaltssätze** (Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | |
|------------------|-----------|
| B 1 | 6.244,54 |
| B 2 | 7.244,76 |
| B 3 | 7.668,23 |
| B 4 | 8.111,72 |
| B 5 | 8.620,53 |
| B 6 | 9.101,05 |
| B 7 | 9.568,46 |
| B 8 | 10.055,59 |
| B 9 | 10.660,47 |
| B 10 | 12.538,84 |
| B 11 | 13.022,95 |

Anlage 3

Gültig ab 01. Juli 2018

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | W 1 | W 2 | W 3 |
|------------------|----------|----------|----------|
| | 4.363,92 | 4.967,98 | 6.006,79 |

Gültig ab 01. Juli 2018

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

| | Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG) | Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG) |
|-------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 128,22 | 243,35 |
| übrige Besoldungsgruppen | 134,64 | 249,77 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 115,13 Euro
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 358,70 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Juli 2018

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

| Zulagen dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| § 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage) | |
| Nr. 1 Buchstabe a | 20,94 |
| Nr. 1 Buchstabe b | 81,92 |
| Nr. 2 | 91,04 |
| § 43 (Sicherheitszulage) | |
| Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen | |
| A 3 bis A 5 | 115,04 |
| A 6 bis A 9 | 153,39 |
| A 10 und höher | 191,73 |
| § 44 (Polizei und Steuerfahndung) | |
| Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit | |
| von einem Jahr | 63,69 |
| von zwei Jahren | 127,38 |
| § 45 (Feuerwehrzulage) | |
| Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit | |
| von einem Jahr | 63,69 |
| von zwei Jahren | 127,38 |
| § 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser) | 95,53 |
| § 47 (Steuerverwaltungszulage) | |
| Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte | |
| der Laufbahngruppe 1 | 17,05 |
| der Laufbahngruppe 2 | 38,35 |
| § 48 (Pädagogische Mitarbeit) | 25,56 |
| § 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker) | 38,35 |
| § 50 (Juniorprofessur) | 260,00 |
| § 51 (Zulage bei mehreren Ämtern) | |
| wenn ein Amt ausgeübt wird | |
| in der Besoldungsgruppe R 1 | 205,54 |
| in der Besoldungsgruppe R 2 | 230,08 |
| § 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden) | 221,19 |

| Zulagen dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Besoldungsordnungen A und B | |
| B e s o l d u n g : F u ß n o t e | |
| A 4 2 | 72,14 |
| A 5 2 | 72,14 |
| A 6 2 | 39,10 |
| A 9 1 | 291,17 |
| A 10 3, 4 | 25,56 |
| A 11 1, 2 | 25,56 |
| A 12 3 | 25,56 |
| 7 | 164,86 |
| A 12 a 2 | 25,56 |
| 5 | 164,86 |
| A 13 1, 9, 10 | 288,45 |
| 12 | 197,76 |
| 14 -kw- | 178,02 |
| 15 | 88,77 |
| A 14 2 | 197,76 |
| A 15 1 | 131,87 |
| 4 | 197,76 |
| 6 | 329,55 |
| 7 -kw- | 365,61 |
| A 16 3 | 221,19 |
| Besoldungsordnung R | |
| B e s o l d u n g : F u ß n o t e | |
| R 1 1, 2 | 218,65 |
| R 2 1, 2, 6, 7, 8 | 218,65 |
| 3 | 354,17 |
| R 3 1 | 218,65 |

Gültig ab 01. Juli 2018

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

| Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt | Grundbetrag |
|--|-------------|
| A 5 bis A 8 | 1.133,37 |
| A 9 bis A 11 | 1.188,68 |
| A 12 | 1.331,84 |
| A 13 | 1.364,39 |
| A 13 + Zulage | |
| (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1 | 1.400,17 |

Gültig ab 01. Juli 2018

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

| § 4 Abs. 1 MVergV | |
|-------------------|-------|
| Besoldungsgruppen | |
| A 2 bis A 4 | 12,73 |
| A 5 bis A 8 | 15,05 |
| A 9 bis A 12 | 20,64 |
| A 13 bis A 16 | 28,47 |
| § 4 Abs. 3 MVergV | |
| Nummer 1 | 19,20 |
| Nummer 2 | 23,82 |
| Nummer 3 | 28,26 |
| Nummer 4 | 33,03 |
| Nummer 5 | 33,03 |

Gültig ab 01. Juli 2018

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
(Beträge in Euro)

| |
|------------------------|
| § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV |
| 3,47 |

Gültig ab 01. Juli 2018

Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Erfahrungsstufe | | | | | | | | | | | | | | | Besoldungsgruppe |
|------------------|-----------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | |
| C 1 | 3.483,67 | 3.599,00 | 3.714,47 | 3.829,92 | 3.946,03 | 4.063,81 | 4.181,57 | 4.299,36 | 4.417,12 | 4.534,91 | 4.652,69 | 4.770,46 | 4.888,27 | 5.006,05 | | C 1 |
| C 2 | 3.490,72 | 3.674,75 | 3.858,76 | 4.045,37 | 4.233,06 | 4.420,76 | 4.608,48 | 4.796,17 | 4.983,86 | 5.171,60 | 5.359,27 | 5.546,98 | 5.734,67 | 5.922,39 | 6.110,10 | C 2 |
| C 3 | 3.824,17 | 4.034,90 | 4.247,44 | 4.459,99 | 4.672,53 | 4.885,06 | 5.097,59 | 5.310,12 | 5.522,66 | 5.735,17 | 5.947,71 | 6.160,27 | 6.372,77 | 6.585,33 | 6.797,84 | C 3 |
| C 4 | 4.822,95 | 5.036,61 | 5.250,25 | 5.463,90 | 5.677,56 | 5.891,19 | 6.104,88 | 6.318,49 | 6.532,15 | 6.745,80 | 6.959,46 | 7.173,10 | 7.386,74 | 7.600,39 | 7.814,03 | C 4 |

Zulagen C-Besoldung
(Monatsbeträge in Euro)

| Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil | Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil | Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil |
|----------------------------------|---|---------------------------------------|--|--|---|
| Bundesbesoldungsordnung C | | Nummer 3 | | Nummer 5 | |
| Vorbemerkungen | | Die Zulage beträgt | 12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) | wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 | 205,54 230,08 |
| Nummer 2 b | 91,04 | für Beamte der Besoldungsgruppe(n) | | Besoldungsgruppe | Fußnote |
| | | C 1 | A 13 | C 2 | 1 |
| | | C 2 | A 15 | | |
| | | C 3 und C 4 | B 3 | | 104,32 |

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Anhang 4 (zu Artikel 3)

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 01. Juli 2018

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG (Monatsbeträge in Euro)

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,60 Euro

Absatz 5 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,88 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,64 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,73 Euro
für weitere Monate 0,88 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,98 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,88 Euro

Begründung:

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) sowie aus § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG). Zuletzt wurden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 422) zum 1. Juli 2016 um 2,3 vom Hundert und die Anwärtergrundbeträge um 30 Euro erhöht.

Die mit diesem Gesetz umzusetzende Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2017 und 2018 orientiert sich entsprechend der bisherigen Praxis am Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (TdL).

Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 17. Februar 2017 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2017 um 2,0 %, mindestens jedoch eine Erhöhung um 75 Euro in Stufen unterhalb einer Grenze von 3.200 Euro, sowie zum 1. Januar 2018 eine weitere Erhöhung um 2,35 % vereinbart.

Um einer Abkoppelung von der Lohnentwicklung der tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder im Land Bremen auch weiterhin entgegenzuwirken, sieht Artikel 1 dieses Gesetzes folgende wirkungsgleiche Übertragung vor:

Danach werden die an einer Anpassung regelmäßig teilnehmenden Bezügebestandteile der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt erhöht:

Die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter werden

- ab dem 1. Juli 2017 um 2,0 vom Hundert, hinsichtlich der Grundgehaltssätze mindestens um einen Betrag von 75 Euro und
- ab dem 1. Juli 2018 um 2,35 vom Hundert

erhöht. Von einer Beschränkung des Mindestbetrages, wie sie in der Tarifeinigung vorgesehen ist (bis zu einem Tabellenentgelt von 3.200 €), wird aufgrund des Abstandsgebotes abgesehen.

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 jeweils um 35 Euro erhöht.

Die Anpassung der Dienstbezüge wird auf die Beamtenversorgungsbezüge zeit- und inhaltsgleich übertragen.

Die Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 stellt eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch weiterhin sicher.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen noch amtsangemessen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Landesbesoldungsrecht im Bereich der Besoldungsordnung R in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz konkret Stellung genommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09). Danach ist im Rahmen einer Gesamtschau und mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren fünf Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln. Soweit drei der fünf Parameter aufgrund der vorliegenden Daten erfüllt sind, wäre die Vermutung einer nicht-amtsangemessenen Alimentation gegeben.

Die Prüfung soll in drei Schritten erfolgen.

Im ersten Prüfungsschritt werden fünf Parameter herangezogen, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Sind mindestens drei der fünf Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung kann durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden (Zweiter Prüfungsschritt). Soweit auch nach dem zweiten Prüfungsschritt von einer verfassungswidrigen Unteralimentation auszugehen ist, wäre im Rahmen des dritten Prüfungsschrittes zu klären, ob eine Unteralimentation ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Hier müsste sodann eine Abwägung mit kollidierenden Grundrechten oder Werten mit Verfassungsrang im Rahmen der praktischen Konkordanz erfolgen, wobei auch das Verbot der Neuverschuldung nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG zu beachten ist. Sollten jedoch weniger als drei Parameter im ersten Prüfungsschritt erfüllt sein, kann der Gesetzgeber bereits hier von einer amtsangemessenen Alimentation ausgehen.

Im Rahmen des ersten Parameters des ersten Prüfungsschrittes prüft das Bundesverfassungsgericht, ob eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifergebnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vorliegt. Dies wäre gegeben, wenn die Differenz zwischen Tarifergebnis und Besoldungsanpassung mindestens fünf vom Hundert des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Der Betrachtungszeitraum umfasst grundsätzlich 15 Jahre. Ergänzend ist für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeit-

raum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Die Vergleichsberechnung gilt auch im Rahmen der Prüfung des zweiten und dritten Parameters. Durch eine derartige Staffelprüfung soll sichergestellt werden, dass etwaige statistische Ausreißer bereinigt werden.

Als zweiten Parameter prüft das Bundesverfassungsgericht eine mögliche deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land. Dies wäre gegeben, wenn die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt in der Regel mindestens fünf vom Hundert des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex besteht (Dritter Parameter). Dies wäre gegeben, wenn die Besoldungsentwicklung im verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den zurückliegenden 15 Jahren in der Regel um mindestens fünf vom Hundert zurückbleibt.

Schließlich muss das Verhältnis zur Besoldung innerhalb der Besoldungsordnung und zu anderen Besoldungsordnungen gewahrt werden (Vierter Parameter). Ein Verstoß gegen das sog. Abstandsgebot wäre bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen um mindestens 10 vom Hundert in den zurückliegenden fünf Jahren anzunehmen.

Zudem darf keine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppen im Bereich des Bundes und der Länder bestehen (Fünfter Parameter). Eine erhebliche Differenz wird angenommen, wenn das jährliche Bruttoeinkommen, einschließlich Sonderzahlungen 10 vom Hundert unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder im gleichen Zeitraum liegt.

Zur amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2013 und 2014 im Land Bremen hat das Verwaltungsgericht Bremen mit Beschlüssen vom 17. März 2016 (u. a. 6 K 276/14) dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die gewährte Alimentation bezogen auf die Besoldungsgruppen A 7, A 11, A 13, C 3 und R 1 mit Art. 33 Abs. 5 GG noch vereinbar ist (vgl. hierzu auch BVerfG, 2 BvL 2/16, 2 BvL 3/16; 2 BvL 4/16; 2 BvL 5/16; 2 BvL 6/16). Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus. Das Verwaltungsgericht Bremen konkretisiert in seinen Vorlagebeschlüssen die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter zur Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation hinsichtlich der für das Land Bremen geltenden Besonderheiten.

Zur Darstellung einer amtsangemessenen Alimentation zum 31. Dezember 2016 waren die Besoldungsgruppen A 7, A 13, R 1 und C 3 der Bremischen Besoldungsordnungen anhand der Vorgaben der zitierten Rechtsprechung zu überprüfen. Dabei

wird stets Bezug genommen auf die Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Bremen vom 17. März 2016.

Die Prüfung der fünf Parameter anhand der für 2016 vorliegenden Daten des Statistischen Landesamtes der Freien Hansestadt Bremen hat Folgendes ergeben:

Anhand der Gesamtschau der vom Bundesverfassungsgericht dargelegten maßgeblichen Kriterien ist festzustellen, dass die Besoldung in allen zu untersuchenden Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2017 nicht evident unzureichend gewesen ist. Dies ergibt sich bereits aus dem ersten Prüfungsschritt, so dass die Prüfung, ob die Vermutung durch weitere Kriterien gestützt wird, entbehrlich ist. Die Vermutung für eine evident unzureichende Alimentation würde voraussetzen, dass mindestens drei der fünf maßgeblichen Kriterien für eine zu niedrige Besoldung sprechen. Dies ist nicht gegeben. Im Einzelnen:

Entwicklung des Tarifbereiches sowie des Nominallohn- und Verbraucherpreisindex für den Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2016 (Fünfzehnjahreszeitraum)

Entwicklung des Tarifbereiches: 1.1.2002 bis 31.12.2016 (BAT bzw. TV-L)

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| 31.12.2001 | 100 |
| 31.12.2002 um 0,0 v. H. | 100 |
| 31.12.2003 um 2,4 v. H. | 102,4 |
| 31.12.2004 um 2,0 v. H. | 104,448 |
| 31.12.2005 um 0,0 v. H. | 104,448 |
| 31.12.2006 um 0,0 v. H. | 104,448 |
| 31.12.2007 um 0,0 v. H. | 104,448 |
| 31.12.2008 um 2,9 v. H. | 107,476992 |
| 31.12.2009 um 3,0 v. H. | 110,7013018 |
| 31.12.2010 um 1,2 v. H. | 112,0297174 |
| 31.12.2011 um 1,5 v. H. | 113,7101632 |
| 31.12.2012 um 1,9 v. H. | 115,8706563 |
| 31.12.2013 um 2,65 v. H. | 118,9412287 |
| 31.12.2014 um 2,95 v. H. | 122,4499949 |
| 31.12.2015 um 2,1 v. H. | 125,0214448 |
| 31.12.2016 um 2,3 v. H. | 127,896938 |

Entwicklung des Nominallohnindex: 1.1.2002 bis 31.12.2016

Die Daten der Entwicklung des Nominallohnindex bezogen auf das Land Bremen sind - wie vom Statistischen Landesamt der Freien Hansestadt Bremen übermittelt - wie folgt darzustellen:

| | |
|----------------|-------------|
| 31.12.2001 | 100 |
| 31.12.2002 0,4 | 100,4 |
| 31.12.2003 2,3 | 102,7092 |
| 31.12.2004 0,3 | 103,0173276 |
| 31.12.2005 1,0 | 104,0475009 |

| | |
|-----------------------|--------------------|
| 31.12.2006 1,4 | 105,5041659 |
| 31.12.2007 0,9 | 106,4537034 |
| 31.12.2008 5,9 | 112,7344719 |
| 31.12.2009 0,6 | 113,4108787 |
| 31.12.2010 1,4 | 114,998631 |
| 31.12.2011 3,1 | 118,5635886 |
| 31.12.2012 4,2 | 123,5432593 |
| 31.12.2013 1,7 | 125,6434947 |
| 31.12.2014 1,8 | 127,9050776 |
| 31.12.2015 2,6 | 131,2306096 |
| 31.12.2016 1,9 | 133,7239912 |

Entwicklung des Verbraucherpreisindex: 1.1.2002 bis 31.12.2016

Es erfolgt eine Kombination aus den Zahlen des Bundesgebietes und ab 2005 des Landes Bremen (vgl. VG Bremen, Beschluss v. 17. März 2016, u. a. 6 K 276/14 – Rn. 73, juris). Grund hierfür ist, dass Zahlen für das Land Bremen erst ab 2005 ermittelt werden. Die Daten sind - wie vom Statistischen Landesamt der Freien Hansestadt Bremen übermittelt - wie folgt darzustellen:

| | |
|-----------------------|--------------------|
| 31.12.2001 | 100 |
| 31.12.2002 1,4 | 101,4 |
| 31.12.2003 1,1 | 102,5154 |
| 31.12.2004 1,6 | 104,1556464 |
| 31.12.2005 1,6 | 105,8221367 |
| 31.12.2006 1,7 | 107,621113 |
| 31.12.2007 1,8 | 109,558293 |
| 31.12.2008 2,5 | 112,2972503 |
| 31.12.2009 – 0,4 | 111,8480613 |
| 31.12.2010 0,7 | 112,6309977 |
| 31.12.2011 2,5 | 115,4467726 |
| 31.12.2012 2,1 | 117,8711548 |
| 31.12.2013 1,2 | 119,2856087 |
| 31.12.2014 1,0 | 120,4784648 |
| 31.12.2015 0,4 | 120,9603787 |
| 31.12.2016 0,7 | 121,8071014 |

Entwicklung der Besoldung für den Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2016

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss v. 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 50, juris). Hierbei gilt folgende Rechenformel:

$$\text{Prozentualer Anstieg} = \frac{\text{Besoldung zum 31.12.2016} - \text{Besoldung zum 1.1.2002}}{\text{Besoldung zum 1.1.2002}} \times 100$$

Bei der Darstellung der Sonderzahlung wird entsprechend Ziffer 3 des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 2. Mai 2001 – Az.: D II 1 – 221140/34

ein Bemessungsfaktor für das Jahr 2002 von 0,8631 des Grundgehaltbetrages zu Grunde gelegt.

Besoldungsgruppe A 7, Endstufe

| zu berücksichtigen | 1.1.2002 | 31.12.2016 |
|--------------------------------|------------|------------|
| Grundgehaltsbetrag | 2.081,46 € | 2.719,13 € |
| SZ 1.1.2002: 1.675,06 € x 1/12 | 139,59 € | 70,00 € |
| SZ 31.12.2016 840 € x 1/12 | | |
| Urlaubsgeld 332,34 € x 1/12 | 27,70 € | 0,00 € |
| Allgemeine Stellenzulage | 15,68 € | 20,06 € |
| Gesamt | 2.264,43 € | 2.809,19 € |

$$\frac{2.809,19 - 2.264,43}{2.264,43} \times 100 = 24,06$$

Die prozentuale Besoldungserhöhung liegt in der Besoldungsgruppe A 7, Endstufe im zu prüfenden Zeitraum bei 24,06 vom Hundert.

Besoldungsgruppe A 13, Endstufe

| zu berücksichtigen | 1.1.2002 | 31.12.2016 |
|--------------------------|------------|------------|
| Grundgehaltsbetrag | 3.753,25 € | 4.795,21 € |
| SZ 3.239,05 € x 1/12 | 269,92 € | 0,00 € |
| Urlaubsgeld 255,65 € | 21,30 € | 0,00 € |
| Allgemeine Stellenzulage | 68,17 € | 87,21 € |
| Gesamt | 4.112,64 € | 4.795,21 € |

$$\frac{4.795,21 - 4.112,64}{4.112,64} \times 100 = 16,60$$

Die prozentuale Besoldungserhöhung liegt in der Besoldungsgruppe A 13, Endstufe im zu prüfenden Zeitraum bei 16,60 vom Hundert.

Besoldungsgruppe R 1, Endstufe

| zu berücksichtigen | 1.1.2002 | 31.12.2016 |
|-----------------------------|------------|------------|
| Grundgehaltsbetrag | 4.827,78 € | 6.135,10 € |
| SZ 4.166,55 € x 1/12 | 347,21 € | 0,00 € |
| Urlaubsgeld 255,65 € x 1/12 | 21,30 € | 0,00 € |
| Allgemeine Stellenzulage | 0,00 € | 0,00 € |
| Gesamt | 5.196,29 € | 6.135,10 € |

$$\frac{6.135,10 - 5.196,29}{5.196,29} \times 100 = 18,07$$

Die prozentuale Besoldungserhöhung liegt in der Besoldungsgruppe R 1, Endstufe im zu prüfenden Zeitraum bei 18,07 vom Hundert.

Besoldungsgruppe C 3, Endstufe

| zu berücksichtigen | 1.1.2002 | 31.12.2016 |
|-----------------------------|------------|------------|
| Grundgehaltsbetrag | 5.129,68 € | 6.511,53 € |
| SZ 4.427,10 € x 1/12 | 368,93 € | 0,00 € |
| Urlaubsgeld 255,65 € x 1/12 | 21,30 € | 0,00 € |
| Allgemeine Stellenzulage | 0,00 € | 0,00 € |
| Gesamt | 5.519,91 € | 6.511,53 € |

$$\frac{6.511,53 - 5.519,91}{5.519,91} \times 100 = 17,96$$

Die prozentuale Besoldungserhöhung liegt in der Besoldungsgruppe C 3, Endstufe im zu prüfenden Zeitraum bei 17,96 vom Hundert.

Berechnung der Entwicklung der Besoldung zum Tarifbereich, zum Nominal- und Verbraucherpreisindex

1. Vergleich Entwicklung Besoldung und Tarifbereich

Mit Ausnahme der Besoldungsgruppe A 7 ist bei allen zu untersuchenden Besoldungsgruppen festzustellen, dass die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten bzw. Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit im Land Bremen oberhalb der Grenze von 5 Prozentpunkten liegt. Somit ist hier anhand dieses Vergleiches eine evident unzureichende Alimentation festzustellen. Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 47, juris):

$$\text{Differenz in Prozentpunkten} = \frac{(100 + x) - (100 + y)}{(100 + y)} \times 100$$

Die Differenz zur Entwicklung zum Tarifbereich beträgt für den Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2016 für die

- Besoldungsgruppe A 7, Endstufe: - 3,10 v. H.,
- Besoldungsgruppe A 13, Endstufe: - 9,69 v. H.,
- Besoldungsgruppe R 1, Endstufe: - 8,33 v. H.,
- Besoldungsgruppe C 3, Endstufe: - 8,43 v. H..

2. Vergleich Entwicklung Besoldung und Nominallohnindex

Bei allen zu untersuchenden Besoldungsgruppen ist festzustellen, dass die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen oberhalb der Grenze von 5 Prozentpunkten liegt. Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x)

und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 63, juris):

$$\text{Differenz in Prozentpunkten} = \frac{(100 + x) - (100 + y)}{(100 + y)} \times 100$$

Die Differenz zur Entwicklung zum Nominallohnindex für das Land Bremen beträgt für den Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2016 für die

- Besoldungsgruppe A 7, Endstufe: - 7,79 v. H.,
- Besoldungsgruppe A 13, Endstufe: - 14,68 v. H.,
- Besoldungsgruppe R 1, Endstufe: - 13,25 v. H.,
- Besoldungsgruppe C 3, Endstufe: - 13,36 v. H..

3. Vergleich Entwicklung Besoldung und Verbraucherpreisindex

Bei allen zu untersuchenden Besoldungsgruppen ist festzustellen, dass die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen unterhalb der Grenze von 5 Prozentpunkten liegt, wobei sich die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 7 gegenüber dem Verbraucherpreisindex deutlich positiver entwickelt hat. Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 72, juris):

$$\text{Differenz in Prozentpunkten} = \frac{(100 + x) - (100 + y)}{(100 + y)} \times 100$$

Die Differenz zur Entwicklung zum Verbraucherpreisindex für das Land Bremen beträgt für den Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2016 für die

- Besoldungsgruppe A 7, Endstufe: 1,81 v. H.,
- Besoldungsgruppe A 13, Endstufe: - 4,47 v. H.,
- Besoldungsgruppe R 1, Endstufe: - 3,17 v. H.,
- Besoldungsgruppe C 3, Endstufe: - 3,26 v. H..

4. Vergleich der Entwicklung innerhalb der Besoldungsgruppen im Land Bremen

Der Besoldungsvergleich zwischen den Besoldungsordnungen im Land Bremen unterstützt nicht die Vermutung einer evident unzureichenden Alimentation. Eine solche Indizwirkung wäre regelmäßig nur im Falle einer Abschmelzung der Abstände zwischen den zu vergleichenden Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozentpunkte in den zurückliegenden fünf Jahren gegeben.

Die zugrunde gelegte Jahresbesoldung umfasst neben der Grundbesoldung etwaige Sonderzahlungen und allgemeine Stellenzulagen. Besoldungsänderungen während des Jahres sind ebenfalls berücksichtigt worden.

| Besoldungsgruppe | 2011 | 2016 |
|------------------|-------------|-------------|
| A 7, Endstufe | 29.966,07 € | 33.257,58 € |
| A 13, Endstufe | 51.822,66 € | 57.930,42 € |
| R 1, Endstufe | 65.403,63 € | 72.793,62 € |
| C 3, Endstufe | 69.477,60 € | 77.259,96 € |

Die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen liegen konstant deutlich über den 10 Prozentpunkten. Die Differenz ist anhand der folgenden Rechenformel darzustellen (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 79, juris):
 $100 - (x/y \times 100)$

Danach besteht zwischen der Jahresbesoldung der Besoldungsgruppen A 7 (x) und

- A 13 (y) ein Abstand von 42,55 v. H. in 2011 und von 42,60 v. H. in 2016,
- R 1 (y) ein Abstand von 54,18 v. H. in 2011 und von 54,31 v. H. in 2016,
- C 3 (y) ein Abstand vom 56,86 v. H. in 2011 und von 56,96 v. H. in 2016.

Zwischen der Jahresbesoldung der Besoldungsgruppen A 13 (x) und

- R 1 (y) besteht ein Abstand von 20,76 v. H. in 2011 und von 20,42 v. H. in 2016,
- C 3 (y) besteht ein Abstand von 25,41 v. H. in 2011 und von 25,01 v. H. in 2016.

5. Vergleich der Entwicklung der Besoldung mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder

Der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder ergibt keine Hinweise auf eine evident unzureichende Alimentation. Eine dafür notwendige erhebliche Gehaltsdifferenz wäre in der Regel gegeben, wenn das streitgegenständliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich von Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt der übrigen Länder im gleichen Zeitraum liegt.

Es ergab sich wie auch bei den in der Vergangenheit vorgenommenen Berechnungen kein Verstoß gegen die Höchstgrenze eines Rückstandes der Besoldung in Bremen von 10 vom Hundert zum Bund-Länderdurchschnitt im Betrachtungszeitraum von fünf Jahren. Das Besoldungsniveau des Landes Bremen bewegte sich im Vergleich zum Bund-/Länderdurchschnitt für 2016 je nach Besoldungsgruppe zwischen ca. 98 vom Hundert (Besoldungsgruppen R 1, C 3) bis 99,80 vom Hundert (Besoldungsgruppe A 7). Aufgrund der im Wesentlichen zu erwartenden gleichgerichteten Übernahme des Tarifabschlusses auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Länder ist auch in den nächsten Jahren davon auszugehen, dass sich an diesem Verhältnis nichts ändern wird.

Zu den Vorschriften:

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2017/2018):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge 2017):

Nach § 18 Abs. 1 BremBesG ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach Art. 33 Abs. 5 GG einen weiten Gestaltungsspielraum. Für eine Besoldungsanpassung müssen sachliche Gründe erkennbar sein. Die Mindestanforderungen und Grenzen des Art. 33 Abs. 5 GG sind zu berücksichtigen. Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein ihrem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechender und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gewährt wird. Bei der Bestimmung der Amtsgemessenheit spiegeln Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifabschlüsse im TV-L-Bereich zumindest Indizwirkung für eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards haben.

Die in den Anlagen zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesenen Bezüge werden – soweit sie an allgemeinen Anpassungen teilnehmen - dementsprechend vergleichbar mit dem Ergebnis der Tarifverhandlungen im Bereich des TV-L vom 17. Februar 2017 zum 1. Juli 2017 um 2,0 vom Hundert, die Grundgehaltssätze mindestens um einen Betrag in Höhe von 75 Euro erhöht. Abweichend vom Ergebnis im Bereich des TV-L erfolgt die Erhöhung um sechs Monate zeitversetzt am 1. Juli 2017. Dies ist verfassungsrechtlich auch zulässig. Grundsätzlich gilt, dass der Besoldungsgesetzgeber nicht durch das verfassungsrechtliche Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet ist, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten (vgl. u. a. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03). Die verzögerte Anpassung ist im Hinblick auf die dringliche Haushaltskonsolidierung sowie die Notwendigkeit einer Schuldenreduzierung zu Gunsten nachwachsender Generationen moderat um sechs Monate verschoben.

Die Erhöhung um 2,0 vom Hundert zum 1. Juli 2017 gilt auch für die Hochschul-Leistungsbezüge, soweit sie an Besoldungsanpassungen teilnehmen. Eine Teilnahme an regelmäßigen Anpassungen ergibt sich aus dem Bremischen Besoldungsge-
setz (Mindestleistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 BremBesG) oder aus den Leistungs-
bezügevereinbarungen auf der Grundlage der Bremischen Hochschul-
Leistungsbezügeverordnung.

Zu § 3 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2017):

Die Nummern 1 bis 5 regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besol-
dungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und -lehrer. Nummer 3
stellt hierbei eine spezielle Regelung für die Hochschullehrerinnen und Hochschul-
lehrer der Besoldungsordnung C dar.

Zu § 4 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2018):

Die Vorschrift bestimmt die prozentuale Erhöhung der Besoldung für das Jahr 2018.
Basis dieser Erhöhung sind die Beträge, die sich nach der Anpassung der Bezüge
aus dem Jahr 2017 nach § 2 und § 3 dieses Gesetzes ergeben. Die Erhöhung erfolgt
- ebenfalls um sechs Monate zeitversetzt im Vergleich zum Tarifabschluss - zum 1.
Juli 2018 um 2,35 vom Hundert.

Zu § 5 (Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2017 und 2018):

Die Anpassung der Besoldungsbezüge ist gemäß § 81 BremBeamtVG auch für die
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend zu regeln.

Danach sind die linearen Erhöhungen zum 1. Juli 2017 (2,0 vom Hundert, mindes-
tens 75 Euro hinsichtlich der Grundgehaltssätze als ruhegehaltfähige Dienstbezüge)
und 1. Juli 2018 (2,35 vom Hundert) auch Grundlage für die allgemeine Anpassung
der Beamtenversorgungsbezüge.

Absatz 2 beinhaltet eine Kürzungsregelung für Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger, deren Beamtenversorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Ein-
tritts oder der Versetzung in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrun-
de lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
vom 28. Mai 1990 wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung
Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurden in das neue - er-
höhte - Grundgehalt übergeleitet. Da die Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und
Beamte sowie nicht alle Versorgungsbezügeberechtigten vor der Überleitung in das
neue Grundgehalt erhalten haben, waren diese zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten
Besserstellungen von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dies
erfolgt durch einen seinerzeit festgestellten Minderungsbetrag. Der Minderungsbetrag
wurde und wird entsprechend der Dynamisierungsfaktoren, mit denen die Ver-
sorgungsbezüge in der Folgezeit angepasst wurden und werden, fortgeschrieben.

Die Fortschreibung des Verminderungsbetrages für den betroffenen Personenkreis ist auch angezeigt und wird in den übrigen Ländern sowie beim Bund entsprechend vorgenommen.

Durch Absatz 3 werden die Zuschläge zum Ruhegehalt aufgrund von Kindererziehungs- und Pflegezeiten im Rahmen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung dynamisiert. Mit Inkrafttreten des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2015 wurden die Regelungen über die Bestimmung von Kindererziehungs- und Kinderpflegezuschlägen vereinfacht. Die bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten standen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachten durch die rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird nunmehr verzichtet. Sie wurde durch einmalig nach den bisherigen Berechnungsgrundlagen aus dem Rentenwert vom 1. Juli 2014 und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2014 abgeleitete monatliche Zuschlagsbeträge ersetzt. Die Anpassung der Beträge erfolgt nach der Systemumstellung losgelöst vom Rentenrecht systemkonform mit der Anpassung der Beamtenversorgung. Die Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt zum 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 wird durch Absatz 3 sichergestellt.

Zu § 6 (Rundungsregelung):

Die Vorschrift enthält eine erforderliche allgemeine Rundungsregelung bei der Berechnung der sich aus den einzelnen Anpassungen ergebenden Beträge des Familienzuschlags.

Zu § 7 (Bekanntmachung der Beträge):

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Besoldungstabellen zum Bremischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die erhöhten Zuschläge zum Ruhegehalt für Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes erfolgte Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) zum 1. Juli 2017 hat zur Folge, dass die Beträge in der Anlage zum BremBeamtVG entsprechend neu auszuweisen sind.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die zum 1. Juli 2018 erneute Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) sind in der Anlage zum BremBeamtVG neu auszuweisen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Durch § 28 Abs. 2 BremBesG wird sichergestellt, dass Professorinnen und Professoren Leistungsbezüge in einem Mindestumfang erhalten. Diese Mindestleistungsbezüge nehmen an Besoldungsanpassungen regelmäßig teil, so dass der in der Vorschrift genannte Betrag entsprechend der Anpassung der Dienstbezüge zu dynamisieren ist. Er beträgt nach der Anpassung zum 1. Juli 2017 658,55 Euro. Mit der Gewährung von Mindestleistungsbezügen wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 04/10) umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat zum hessischen Besoldungsrecht entschieden, dass das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 evident unzureichend sei und durch mögliche Leistungsbezüge nicht kompensiert werde, da diesen in ihrer Ausgestaltung der alimentative Charakter fehle. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 ist zwar zum hessischen Besoldungsrecht ergangen. Gleichwohl fand das in Hessen besoldungsrechtliche System der Professorenbesoldung auch auf die bremischen Professorinnen und Professoren Anwendung. Der Betrag der Mindestleistungsbezüge gilt in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

Zu Nummer 2:

Die durch Artikel 1 § 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a bis e und Nr. 3 sowie § 3 Nummer 3 und 5 dieses Gesetzes angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Der Betrag 674,03 Euro entspricht der Höhe der Mindestleistungsbezüge zum 1. Juli 2018 in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2:

Die durch Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.